Musteranfrage

Schottergärten und grünordnerische Bestimmungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister*in

nach § 24 (4) S. 4 GemO stellt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage:

- 1.) Wurde in den Baugebieten seit 2010 überprüft, ob dort Schottergärten angelegt wurden?
- 2.) Falls nein, warum nicht?
- 3.) Wenn ja, auf wie viel Prozent der Baugrundstücke wurden Schottergärten festgestellt?
- 4.) Was hat die Gemeinde/Stadt XY unternommen, um die Eigentümer*innen zu einer Begrünung dieser Flächen zu veranlassen?
- 5.) Wurde auch die Einhaltung weiterer umweltbezogener Vorschriften aus dem Bebauungsplan überprüft (Begrünung von Flachdächern, Pflanzgebote, wasserdurchlässige Befestigung von Garagenzufahrten und Stellflächen etc.)?
- 6. Falls nein, warum nicht?
- 7.) Wenn ja, wie hoch war die Verstoßquote?
- 8.) Was hat die Gemeinde unternommen, um hier rechtmäßige Zustände herzustellen?
- 9.) Welche grünordnerischen Bestimmungen werden üblicherweise in Bebauungspläne aufgenommen?

Hintergrund:

Nach Paragraf 9 Abs. 1 der Landesbauordnung sind Flächen auf Baugrundstücken, die keiner anderen zulässigen Nutzung dienen, zu begrünen. Wörtlich heißt es dort: "Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist." Dadurch sind sogenannte

Schottergärten Verstöße gegen die Landesbauordnung. Diese Regelung gilt seit 1995. Vgl. hierzu auch § 21 a NatSchG, Satz 2: *Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO*. Ferner ist nach den Sätzen 1 und 3 des § 21 a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt sowie wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Für Bebauungspläne ist im Rahmen der **Umweltprüfung** (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein **Umweltbericht** zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Nach § 4c BauGB müssen die Auswirkungen des Baugebietes auf umweltbezogene Schutzgüter überwacht werden. Seit 2017 gilt dies auch für die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen.